

Bericht

über

die Erstellung
des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr
vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023

des

yeswecan!cer gGmbH
10707 Berlin

Inhalt	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	4
B. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	6
I. Buchführung und Belegwesen	6
II. Jahresabschluss	6
C. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	7
D. Offenlegung	9
E. Schlussbemerkung und Bescheinigung	10

Anlagen

- I. Bilanz
- II. Gewinn- und Verlustrechnung
- III. Gewinn- und Verlustrechnung - Aufgliederung
- IV. Anlagespiegel
- V. Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse
- VI. Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der

yeswecan!cer gGmbH

(im Folgenden auch "Gesellschaft" genannt)

hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen I und II) unter Zugrundelegung der von uns gefertigten Buchführung zu erstellen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen richten sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. und § 264 HGB sowie der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasst danach sämtliche Tätigkeiten, die erforderlich sind, um aufgrund der von uns geführten Bücher und der uns vorgelegten Bestandsnachweise sowie der für die Bewertung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten erteilten Auskünfte den Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung zu erstellen.

Wir haben die Arbeiten in den Monaten Mai bis August 2024 mit Unterbrechungen in unseren Geschäftsräumen in Lohne durchgeführt.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Vereinssatzung.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat uns alle erbetenen Auskünfte und Nachweise bereitwillig erbracht.

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung der Gesellschaft in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, uns alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.

Art, Umfang und Ergebnis unserer Arbeiten sowie die im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen sind, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert wurden, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden in der Anlage V tabellarisch dargestellt.

Auftragsgemäß haben wir davon abgesehen, die Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 näher zu erläutern.

Wir haben auch den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 erstellt und dazu eine Bescheinigung erteilt. Wir verweisen auf unseren Bericht vom 21. September 2023.

Für die Durchführung unseres Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" nach dem Stand von August 2023 (Anlage VI) maßgebend. Soweit andere als der Auftraggeber sich uns gegenüber auf die in diesem Bericht getroffenen Feststellungen berufen wollen, weil sie ganz oder teilweise, mit unserer oder ohne unsere Zustimmung, von diesem Bericht Kenntnis erhalten haben, erkennen sie diese Haftungsbegrenzung und im Übrigen auch die sonstigen Regelungen der dem Bericht beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen" - auch für alle ihnen uns gegenüber möglicherweise aus dieser Kenntnisnahme entstehenden Ansprüche - an.

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bescheinigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unsere Bescheinigung zitiert oder auf unsere Tätigkeit hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

B. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Buchführung und Belegwesen

Grundlage für unsere Erstellung war das Rechnungswesen der Gesellschaft. Die Finanzbuchhaltung und die Anlagenkartei wurden von uns unter Anwendung der Kanzleisoftware ADDISON cs:Plus erstellt.

Buchführung und Belegwesen entsprechen den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den gesetzlichen Vorschriften. Eine Prüfung von Buchführung und Belegwesen entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen haben wir nicht durchgeführt.

II. Jahresabschluss

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Ver einssatzung.

Die handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet. Sie sind gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unverändert.

Soweit sich Änderungen gegenüber dem Vorjahr ergeben haben, sind diese den Erläuterungen der einzelnen Posten des Jahresabschlusses zu entnehmen.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i. S. § 267a HGB. Der Jahresabschluss besteht aus einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung. Ein Anhang und ein Lagebericht waren gemäß § 264 Abs. 1 S. 3 HGB nicht aufzustellen.

Von den Erleichterungen für Kleinstkapitalgesellschaften bei der Aufstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 267a HGB macht die Gesellschaft Gebrauch, soweit dadurch die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses nicht beeinträchtigt wird.

Für das Anlagevermögen hat eine von uns geführte Anlagenkartei vorgelegen, in der alle Zugänge, Abgänge und Abschreibungen ordnungsgemäß erfasst sind.

Die Forderungen und Verbindlichkeiten sind in Saldenlisten und OP-Buchhaltung nachgewiesen, die sich aus den von uns geführten Büchern ergeben. Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge belegt. Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten des Lieferverkehrs wurden nicht eingeholt.

Uns sind keine nach Schluss des Berichtsjahres eingetretenen Vorgänge bekannt geworden, die Auswirkungen auf die Rechnungslegungsvorschriften und sonstigen Pflichtangaben des erstellten Jahresabschlusses haben.

III. Sonstiges

a) Überschuldung

Die Bilanz der Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von Euro 237.921,31 aus. Eine buchmäßige Überschuldung ist grundsätzlich nicht geeignet, eine tatsächliche Überschuldung der Gesellschaft i. S. der Insolvenzordnung festzustellen.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat zwischen Abschlussstichtag zum 31. Dezember 2023 und der Erstellung des Jahresabschlusses eine Fortführungsprognose (Planungsrechnung) erstellt. Nach der positiven Fortbestehensprognose ist eine Fortführung des Unternehmens ohne Eintritt der Zahlungsunfähigkeit überwiegend wahrscheinlich. Nach der Planungsrechnung ist die zeit- und fristgerechte Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen überwiegend wahrscheinlich, sodass eine Zahlungsunfähigkeit nicht anzunehmen ist.

C. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Zu den angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden geben wir folgende Erläuterungen:

Die Saldenvorträge zum 01. Januar 2023 entsprechen den Wertansätzen in der Bilanz zum 31. Dezember 2022, so dass die Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB gewahrt ist.

Die Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden erfolgt nach dem Grundsatz der Unternehmensfortführung (Going-Concern-Prinzip gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB). Bei unserer Erstellungstätigkeit sind uns keine Tatsachen bekannt geworden, die der Unternehmensfortführung und damit der Einschätzung der Geschäftsführung entgegenstehen.

Die in der Bilanz ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden sind einzeln bewertet (§ 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB).

Das Realisationsprinzip bzw. das Imparitätsprinzip sowie der Grundsatz der Vorsicht werden beachtet (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB).

Die Aufwendungen und Erträge des Berichtsjahres sind periodengerecht abgegrenzt (§ 252 Abs. 1 Nr. 5 HGB).

Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden werden beibehalten (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB); die Bilanzkontinuität ist somit gewahrt.

Die Bestandsnachweise für Anlagegegenstände erfolgten durch ein ordnungsgemäß geführtes Anlagenverzeichnis. Die Zugänge des Berichtsjahres sind durch Eingangsrechnungen und Kaufverträge belegt.

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind durch Saldenlisten (OP-Listen) nachgewiesen.

Der Nachweis der übrigen Vermögens- und Schuldenposten erfolgte durch Bücher, Schriften, Verträge, sonstige Unterlagen und Belege, Kassenbücher und Bankbestätigungen sowie Kontoabschlussauszügen.

D. Offenlegung

Die Gesellschaft beabsichtigt, von den ihr als kleine Kapitalgesellschaft eingeräumten Erleichterungen bei der Offenlegung gemäß § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 und die übrigen offenlegungspflichtigen Unterlagen wurden beim Unternehmensregister eingereicht.

E. Schlussbemerkung und Bescheinigung

Dem in der Anlage befindlichen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 der yeswecan!cer gGmbH erteilen wir folgende Bescheinigung:

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - der yeswecan!cer gGmbH für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Lohne, 22. August 2024

OPTI-X GMBH STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT


HEINRICH TAPHORN
STEUERBERATER
WIRTSCHAFTSPRÜFER


PPA. IRINA UTWICH
STEUERBERATERIN



Anlage I

yeswecan!cer gGmbH
 Berlin
 AG Charlottenburg HRB 198456

Bilanz zum 31. Dezember 2023

Aktiva	Passiva	
	31.12.2023	Vorjahr
	Euro	Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Gewerbliche Schutzzrechte und ähnliche Rechte	<u>6.469,00</u>	<u>47.610,00</u>
II. Sachanlagen		
Betriebs- und Geschäftsausstattung	<u>827,00</u>	<u>1,00</u>
	<u>7.296,00</u>	<u>47.611,00</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	<u>17.915,00</u>	<u>4.046,00</u>
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>17.319,48</u>	<u>18.127,19</u>
	<u>35.234,48</u>	<u>22.173,19</u>
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		
	<u>90.072,97</u>	<u>17.397,58</u>
	<u>125.307,45</u>	<u>39.570,77</u>
	<u>0,00</u>	<u>4.684,84</u>
	<u>237.921,31</u>	<u>216.744,70</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		
	<u>370.524,76</u>	<u>308.611,31</u>

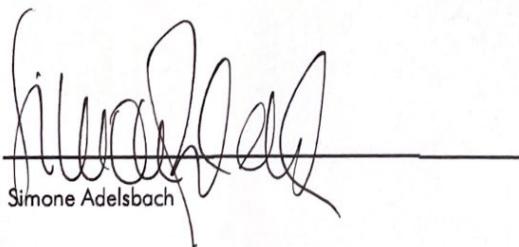
Anlage II

yeswecancer gGmbH

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar
bis zum 31. Dezember 2023

	2023 Euro	2022 Euro
1. Umsatzerlöse	245.063,94	268.017,63
2. Sonstige betriebliche Erträge	333.462,80	279.188,47
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Waren	-169.744,14	-265.744,04
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-67.375,23	-71.916,39
b) Soziale Aufwendungen	-18.920,35	-16.148,12
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-41.274,00	-84.756,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-299.412,51	-201.983,90
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.977,12</u>	<u>-2.363,68</u>
8. Ergebnis vor Steuern	-21.176,61	-95.706,03
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	-360,64
10. Jahresfehlbetrag	<u>-21.176,61</u>	<u>-96.066,67</u>

Berlin, 22. August 2024



Simone Adelsbach

Anlage III

yeswecan!cer gGmbH

**Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar
bis zum 31. Dezember 2023 - Aufgliederung**

	Gesamt Euro	Zweckbetrieb Euro	Ideeller Bereich Euro	Vermögens- verwaltung Euro
1. Umsatzerlöse	245.063,94	245.063,94	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge	333.462,80	0,00	333.462,80	0,00
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Waren	-169.744,14	-169.744,14	0,00	0,00
4. Personalaufwand				
a) Löhne und Gehälter	-67.375,23	0,00	-67.375,23	0,00
b) Soziale Aufwendungen	-18.920,35	0,00	-18.920,35	0,00
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-41.274,00	0,00	-41.274,00	0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-299.412,51	0,00	-299.412,51	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-2.977,12</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>-2.977,12</u>
8. Ergebnis vor Steuern	-21.176,61	75.319,80	-93.519,29	-2.977,12
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>-21.176,61</u></u>	<u><u>75.319,80</u></u>	<u><u>-93.519,29</u></u>	<u><u>-2.977,12</u></u>

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2023

Bruttobuchwerte		kumulierte Abschreibungen		Nettobuchwerte	
	Stand am 01. Jan. 2023 Euro		Stand am 01. Jan. 2023 Euro		Stand am 31. Dez. 2023 Euro
	Zugänge Euro	Umbuchungen Euro	Zugänge Euro	Abgänge Euro	Abgänge Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte	247.748,88	0,00	0,00	247.748,88	200.138,88
					41.141,00
					0,00
					241.279,88
					6.469,00
					47.610,00
II. Sachanlagen					
Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.921,14	959,00	0,00	3.880,14	2.920,14
					133,00
					0,00
					3.053,14
					827,00
					1.00
	250.670,02	959,00	0,00	251.629,02	203.059,02
					41.274,00
					0,00
					244.333,02
					7.296,00
					47.611,00

yeswecan!cer gGmbH

Rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse

1. Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Bezeichnung	yeswecan!cer gGmbH
Sitz	Berlin
Handelsregister	Die Gesellschaft ist seit dem 12. Juli 2018 in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, Abteilung B, unter der Nummer 198456 eingetragen.
Gesellschaftsvertrag/Satzung	Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 12. Juli 2018 gegründet und durch die Gesellschafterversammlung vom 23. Juli 2020 in § 2 "Gegenstand der Gesellschaft" zuletzt geändert.
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand	Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der Wohlfahrtspflege. Die Gesellschaft verfolgt zudem mildtätige Zwecke im Sinne von § 53 AO. Zweck der Gesellschaft ist insbesondere die Unterstützung von Krebskranken durch die Förderung eines angst- und tabufreien Umgangs mit der Krankheit Krebs in Deutschland sowie der Solidarität mit und unter Krebskranken und die Vernetzung von Krebskranken und deren Angehörigen.

Anlage V

Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Gesellschaft besteht nicht.

Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 25.000,00 Euro und ist vollständig erbracht.

Mit Vertrag vom 14. März 2023 (Urkundenrolle Nr. 14/2023 des Notars Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin) haben die Gesellschafter, Frau Alexandra von Korff und Herr Jochen Kröhne, ihre Geschäftsanteile von jeweils 8.250,00 Euro, insgesamt 16.500,00 Euro, an Herrn Jörg. A. Hoppe verkauft und abgetreten.

Zum Bilanzstichtag werden die Geschäftsanteile gehalten von:

	Euro
Herrn Jörg A. Hoppe	<u>25.000,00</u>

Geschäftsleitung/ Vertretung

Geschäftsführerin der Gesellschaft ist:

- Frau Simone Adelsbach, Berlin

Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführerin einzeln vertreten. Sie ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Anlage V

Gesellschafterbeschlüsse

In der Gesellschafterversammlung am 26. Oktober 2023 ist

1. der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 festgestellt worden.
2. der Geschäftsführung Entlastung erteilt worden.
3. der Bilanzverlust auf neue Rechnung vorgetragen worden.

2. Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt

Berlin für Körperschaften I

Steuernummer

27/612/06464

Steuererklärungen/-bescheide

Die Gesellschaft ist teilweise nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Die Gesellschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke. Diese Steuerbegünstigung wurde der Gesellschaft erneut mit Bescheid vom 21. Dezember 2023 durch das Finanzamt für Körperschaften I mitgeteilt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offizielle Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000,00 €2) (in Worten: vier Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Soziätät/Partnerschaft sowie für neu in die Soziätät/Partnerschaft eintretende Sozien/ Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht

verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuhalten.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abweichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthalten der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.

2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Soziätatsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Soziät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgenannten hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.

